

BStGer CA.2022.4 vom 12. Oktober 2022

Bundesstrafgericht, 2022-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2022.4

FR: TPF CA.2022.4 du 12 octobre 2022

IT: TPF CA.2022.4 del 12 ottobre 2022

Regeste

Gehilfenschaft zur Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB), mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziffer 1 StGB), Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 Abs. 1 StGB), Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB), unbefugter Verkehr (Art. 37 Ziffer 1 SprstG), Widerhandlung gegen Art. 10f Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 und Art. 83 Abs. 1 lit. j i.V.m. Art. 7 und ...

Erwägungen

E. 13

März 2020, und Art. 7 EpG; TPF pag. 3.100.001 ff.). A.6 Im Rahmen der Prozessvorbereitung wurde unter anderem ein Amtsbericht beim Forensischen Institut Zürich (FOR) vom 15. Juli 2021 zu den abgefeuerten pyro-technischen Gegenständen sowie der abgebrannten Rauchpetarde eingeholt (TPF pag. 3.262.1.001 ff., -005 ff.). A.7 Zur Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter der Strafkammer am 18. November 2021 erschien die Beschuldigte (auch nach Abwarten einer Respektstunde) unentschuldigt nicht. Mit Einverständnis der anwesenden Parteien wurde eine vorzeitige Beweisaufnahme vorgenommen (TPF pag. 3.720.004, -008; 3.771.001 ff.; 3.772.001 ff.). A.8 Auch zur zweiten Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter der Strafkammer vom 19. November 2021 erschien die Beschuldigte unentschuldigt nicht. Diese fand sodann in Anwesenheit der BA, mehrerer Privatkläger und Vertreter sowie der Verteidigung statt. Mit gleichentags mündlich eröffnetem Urteil SK.2021.7 wurde die Beschuldigte einerseits vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 10f Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Vo2 und Art. 13 EpG freigesprochen und andererseits der Gehilfenschaft zur Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB), mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziffer 1 StGB), Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 Abs. 1 StGB), Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB), des unbefugten Verkehrs (Art. 37 Ziffer 1 SprstG) sowie der Widerhandlung gegen Art. 10f Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Vo2 und Art. 83 Abs. 1 lit. j i.V.m. Art. 7 und 40 EpG schuldig befunden und mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 30.-- (unter Anrechnung der Polizeihaft von 8 Tagen) sowie einer Busse von Fr. 500.-- (TPF pag. 3.720.018; 3.930.001 ff.) bestraft. A.9 Am 29. November 2021 meldete die Beschuldigte fristgerecht Berufung gegen das Urteil SK.2021.7 an (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; TPF pag.

- 5 - 3.940.001; CAR pag. 1.100.098). Das schriftlich begründete Urteil (TPF pag. 3.930.001 ff.; CAR pag. 1.100.005 ff.) wurde am 25. Februar 2022 an die Parteien versandt (TPF pag. 3.930.102; CAR pag. 1.100.097, -099 f.) und von diesen am 28. Februar 2022

(BA, Verteidigung, RA Geçer, RA Uffer, F., E., D.) bzw. 7. März 2022 (RA Bigler) postalisch entgegengenommen (TPF pag. 3.930.103 ff.; CAR pag. 1.100.098 ff.). B. Verfahren vor der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts B.1 Im Nachgang an die Übermittlung des erstinstanzlichen Urteils inkl. Berufungs- anmeldung und sämtlichen Verfahrensakten an die Berufungskammer stellte die Beschuldigte mit Berufungserklärung vom 15. März 2022 folgende Anträge (CAR pag. 1.100.104 f.): a) Freispruch bezüglich des Vorwurfs der Gehilfenschaft zur Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht im Sinne von Art. 224 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 (Urteilsdispositiv Ziff. 2, 1. Absatz). b) Angemessene Herabsetzung der Freiheitsstrafe (Urteilsdispositiv Ziff. 3). c) Verzicht auf die Ausfällung einer Busse (Urteilsdispositiv Ziff. 4). d) Angemessene Herabsetzung der der Beschuldigten auferlegten Verfahrens- kosten (Urteilsdispositiv Ziff. 6). e) Abweisung der Entschädigung für das Generalkonsulat der Republik Türkei im Kanton Zürich (Urteilsdispositiv Ziff. 8.1). B.2 Die BA verzichtete mit Eingabe vom 24. März 2022 auf die Beantragung des Nichteintretens und die Erklärung der Anschlussberufung (CAR pag. 1.400.003). B.3 Mit prozessleitender Verfügung vom 31. Mai 2022 wies die Verfahrensleitung den Antrag der Beschuldigten auf schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens ab (CAR pag. 2.102.001 f.; 8.101.001 ff.). Von Amtes wegen wurden ein Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister, ein Betreibungsregisterauszug sowie die letzte Steuererklärung und -veranlagungsverfügung betreffend die Beschuldigte eingeholt (CAR pag. 4.401.001 ff.). Das Formular «Persönliche und finanzielle Situation» wurde von der Beschuldigten trotz gerichtlicher Aufforderung nicht ein- gereicht (CAR pag. 2.102.004). B.4 Zur Berufungsverhandlung vom 16. September 2022 erschienen die BA, die Ver- tretung und der Rechtsbeistand der Privatklägerin Türkisches Generalkonsulat sowie der Verteidiger der Beschuldigten. Aufgrund des unentschuldigten Nicht- erscheinens der Beschuldigten trotz ordnungsgemässer Vorladung (CAR pag. 4.301.001 ff.; 5.100.002) wurde die Verhandlung abgebrochen und eine neue Vorladung i.S.v. Art. 366 Abs. 1 i.V.m. Art. 379 StPO veranlasst. Dies insbeson- dere aufgrund der nicht korrekt erfolgten Zweitvorladung der Beschuldigten vor

- 6 - erster Instanz (Doppelvorladung) und der damit einhergehenden ungenügenden Gelegenheit, sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten zu äussern; unter Auflage der säumnisbedingten Kosten an die Beschuldigte (Art. 417 StPO; vgl. CAR pag. 5.100.005). B.5 Zur (neu angesetzten) Berufungsverhandlung vom 10. Oktober 2022 erschienen die BA, die Vertretung der Privatklägerin Türkisches Generalkonsulat sowie der Verteidiger der Beschuldigten, während die Beschuldigte trotz ordnungsgemäs- ser Vorladung wiederum unentschuldigt nicht erschien (CAR pag. 4.301.007 ff.; 5.100.007 f.). Die von der Verfahrensleitung unmittelbar im Vorfeld der Verhand- lung angeordnete polizeiliche Vorführung der Beschuldigten hatte sich aufgrund deren Nichtauffindbarkeit als erfolglos erwiesen, womit die Verhandlung in deren Abwesenheit fortgeführt wurde (CAR pag. 4.301.013 ff. und 5.100.008). Die Verteidigung hielt an den Anträgen gemäss Berufungserklärung vom 15. März 2022 fest (CAR pag. 5.200.001). Die BA stellte folgende Anträge (CAR pag. 5.200.017 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.